

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
22.2006	1 - 8	6032.18

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum
22.09.2006

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de

221041.0556-WFK

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO B-MB)

Vom 19. September 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Verordnung über die praktischen Studiensemester (PrSV) vom 16. Oktober 2002 (GVBl. S. 589) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO-FHN) vom 17. Februar 2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2005, lfd. Nr. 13, www.fh-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Maschinenbau ist ein grundständiger Studiengang und führt nach sieben Semestern Regelstudienzeit zur Berufsbefähigung als Maschinenbauingenieur bzw. -ingenieurin.

- (2) Ziel ist der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im Maschinenbau. Die entsprechend der Breite und Vielfalt des Maschinenbaues umfassende Grundlagenausbildung befähigt die Studierenden, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete der Praxis wissenschaftlich fundiert einzuarbeiten und verantwortlich zu handeln.
- (3) Durch die Wahl einer Vertiefungsrichtung werden die Grundlagen des Maschinenbaus auf wichtigen Arbeitsfeldern des Maschinenbaus angewendet und vertieft, eine Spezialisierung ist damit nicht verbunden. Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden Schlüsselqualifikationen wie Lern- und Arbeitstechniken, Team- und Kommunikationsfähigkeit gefördert.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines einschlägigen Vorpraktikums von mindestens 6 Wochen Dauer. Zeiten der fachpraktischen Ausbildung, die vor Aufnahme des Studiums im technischen Zweig von Fachoberschulen abgeleistet einschließlich der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft abgeleistet wurden, werden als Vorpraktikum im Umfang von 6 Wochen anerkannt.

Das Vorpraktikum ist Bestandteil des gemäß § 10 geforderten Grundpraktikums im Umfang von insgesamt 12 Wochen.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern; es gliedert sich hierbei in zwei Studienabschnitte.
Abschnitt 1 mit den Studiensemestern 1 und 2 vermittelt mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen und erste ingenieurwissenschaftliche Grundlagen.
Abschnitt 2 mit den Studiensemestern 3 bis 7 erweitert und vertieft in den Studiensemestern 3 und 4 die ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen. Das fünfte Studiensemester wird als praktisches Studiensemester geführt. In den Abschlussemestern 6 und 7 erfolgt die Anwendung und Vertiefung der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen in Vertiefungsrichtungen.
- (2) Der Studiengang gliedert sich ab dem sechsten Fachsemester in die vier Vertiefungsrichtungen:

Energietechnik	(E)
Fahrzeugtechnik	(F)
Konstruktion und Entwicklung	(K)
Produktionstechnik	(P)

Die Studierenden wählen bis zum Ende des fünften Fachsemesters eine Vertiefungsrichtung.

§ 5

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, die Zahl ihrer Stunden und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen für die Fächer der Studienvertiefungen und für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden im Studienplan festgelegt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungs-

ordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden mit der Wahl zu Pflichtfächern.

3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan nicht ausgewiesen sind.

§ 6

Studienplan

- (1) Der Fachbereich Maschinenbau und Versorgungstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. den modularen Aufbau des Studiums,
 2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte je Modul bzw. Fach und Studiensemester,
 3. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
 4. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und -fächer,
 5. den Katalog der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 6. nähere Bestimmungen zur Anmeldung und Durchführung der Bachelorarbeit.

Bestandteil des Studienplans ist das Modulhandbuch. Es enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Lernziele und Inhalte der einzelnen Module und Fächer,
 2. die Art der Lehrveranstaltungen und Lehrformen,
 3. die Festlegung der Unterrichtssprache für jedes Fach, soweit diese nicht Deutsch ist,
 4. nähere Bestimmungen zu den Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Vertiefungsrichtungen, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Leistungspunkte

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (credit points). Grundlage zur Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlfächer werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 8

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und in das praktische Studiensemester

- (1) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters ist die Prüfung in dem Fach „Technische Mechanik“ zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).

- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 42 Leistungspunkte erbracht hat.
- (3) Sind die 59 Leistungspunkte aus dem 1. Studienabschnitt nach drei Fachsemestern noch nicht erreicht, gelten die noch nicht erstmals abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass:
 1. 59 Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt und
 2. 40 Leistungspunkte aus den Semestern 3 und 4 des zweiten Studienabschnittserzielt wurden. In Härtefällen, insbesondere bei Auslandspraktika, kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang von Ziffer 2. vornehmen.

§ 9

Fachstudienberatung

Wurde nach 3 Fachsemestern die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt noch nicht erreicht, so besteht die Verpflichtung, den Fachstudienberater aufzusuchen.

§ 10

Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) Bis zum Abschluss des ersten Studienabschnitts ist ein dokumentiertes Grundpraktikum von 12 Wochen Dauer abzuleisten, wovon gemäß § 3 mindesten 6 Wochen als Vorpraktikum vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen sind. Das Grundpraktikum kann vollständig vor Studienbeginn abgeleistet werden, muss aber spätestens bis zum Ende des 2. Fachsemesters abgeschlossen sein. Der Beauftragte für das Grundpraktikum kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn dieser Termin aufgrund von Krankheit oder anderer nicht selbst zu vertretenden Gründe nicht eingehalten werden kann.
- (2) Das Grundpraktikum wird ganz oder teilweise erlassen, wenn eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige, mindestens 12monatige überwiegend zusammenhängende praktische berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird. Ziele, Inhalte und erforderliche Nachweise zum Grundpraktikum sind in einer gesondert herausgegebenen Richtlinie festgelegt.
- (3) Die Praxisphase des praktischen Studiensemesters, das als fünftes Studiensemester geführt wird, umfasst 20 Wochen.

§ 11

Prüfungskommissionen

Für die Prüfungen zum ersten und zweiten Studienabschnitt wird je eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine vom Studierenden selbstständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit. Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des ersten auf das praktische Studiensemester folgenden Fachsemesters und soll spätestens im zweiten auf das praktische

Studiensemester folgenden Studiensemester ausgegeben werden.

(2) Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind:

1. dass alle 120 Leistungspunkte aus den ersten vier Studiensemestern erreicht wurden. In besonderen Fällen kann auf Antrag die Prüfungskommission Ausnahmen hiervon vornehmen.
2. die erfolgreiche Ableistung des praktischen Teils des praktischen Studiensemesters sowie die Erfüllung der im Studienplan festgelegten Exkursionsbestimmungen.

§ 13

Bestehen der Bachelorprüfung und Prüfungsgesamtnote

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte erbracht sind. Die Prüfungsgesamtnote wird als arithmetischer Mittelwert aus den mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Fachendnoten gebildet. Für die Gewichtung der Bachelorarbeit werden dabei die Leistungspunkte aus Bachelorarbeit und Bachelorseminar addiert.

§ 14

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 15

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform: "B.Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau nach dem Sommersemester 2006 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 28.04.2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Rektors der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 19.06.2006.

Nürnberg, 19. September 2006

Prof. Dr. Michael Braun
Rektor

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2006, lfd. Nr. 22, www.fh-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 22. September 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage:

Fächer und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs **Maschinenbau** an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Fach	LP	SWS	Art der LV	Prüfungen		Endnotenbildende LN 2)	Ergänzende Regelungen 1) 3)
					Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen 1)		
1	Ingenieurmathematik	11	10	SU, Ü	schrP 120			
2.1	Angewandte Physik	4	4	SU, Pr	schrP 90		VB, Kol	TN Fachendnote 3/4 1/4
2.2	Elektrotechnik Grundlagen	3	3	SU	schrP 90			
3	Technische Mechanik	9	8	SU, Ü	schrP 120			
4	Festigkeitslehre	9	8	SU, Ü	schrP 120			
5	Werkstoffkunde	5	5	SU, Ü	schrP 90			
6	Maschinenelemente I	4	4	SU, Ü	schrP 90			
7	Konstruktion I	9	8	SU, Ü			KI StA 1 StA 2 StA in CAD	Fachendnote: 1/6 2/6 2/6 1/6
8.1	Ingenieurinformatik I	3	3	SU, Ü	schrP 90	ja		TN
9	Betriebsorganisation und Arbeitsschutz	2	2	SU			KI	
Gesamt		59	55					

2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6 7		8	9
lfd. Nr.	Fach	LP	SWS	Art der LV	Prüfungen		Endnotenbildende LN 2)	Ergänzende Regelungen 1) 3)
					Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen 1)		
8.2 8.3	Ingenieurinformatik II, Numerische Lösungsverfahren	3 2	3 2	SU,Ü SU	schrP 90 schrP 90	ja		
10.1 10.2	Elektronik/Mikroprozessortechnik Elektrische Antriebe	3 3	3 3	SU, Pr SU, Pr	schrP 90 schrP 90	ja ja		
11	Maschinenelemente II	7	6	SU, Ü	schrP 120			
12	Konstruktion II	6	4	Ü			StA in CAD StA	Fachendnote 1/3 2/3
13.1 13.2	Technische Thermodynamik Wärmeübertragung	6 2	5 2	SU, Ü SU	schrP 90 schrP 90			
14	Technische Strömungsmechanik	5	4	SU, Ü	schrP 90			
15	Maschinendynamik	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90			
16.1 16.2 16.3	Spanlose Fertigung Spanende Fertigung Kunststofftechnik	4 2 2	4 2 2	SU, Pr SU SU	schrP 90 schrP 90 schrP 90	ja		
17	Messtechnik	4	4	SU, Pr	schrP 90	ja		
18	Regelungs- und Steuerungstechnik	7	6	SU, Pr	schrP 90	ja		
19	Praxissemester							
19.1	Betreutes Praktikum mit Praxisseminar	24 2	2	S				mdILN, StA Prädikat mE/oE
20.1 20.2 20.3	Recht Technisches Englisch Betriebswirtschaftslehre	2 2 2	2 2 2	SU SU, Ü SU				KI KI KI
21.1 21.2 21.3 21.4	Kolbenmaschinen I Werkzeugmaschinen I Turbomaschinen I Förder- u. Materialflusstechnik	8	8	SU, Ü SU, Ü SU, Ü SU, Ü	schrP 90 schrP 90 schrP 90 schrP 90			Auswahl von 2 Fächern aus 21.1 bis 21.4 mit je 4 LP/ SWS
21.5	Mechatronische Bauelemente	2	2	SU	schrP 90			
21.6	Maschinentechnisches Praktikum	2	2	Pr			KI StA	Fachendnote 7/10 3/10
22.1 22.2	Fachwissenschaftliche WPF Allgemeinwissenschaftliches WPF	4 2	4 2	SU, Ü, Pr SU			KI u/o StA u/o mdILN 4)	
23	Fächer der Vertiefungsrichtungen	25	23	Su, Ü, Pr	schrP 90- 120	1)	KI u/o StA u/o mdILN 4)	
24	Abschlussprojekt							
24.1 24.2	Bachelorarbeit Projektbesprechungen und Abschlusspräsentation	12 3				ja		
Gesamt 2. Studienabschnitt		151	103					
Gesamt 1. + 2. Studienabschnitt		210	158					

- 1) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.
- 2) Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung, Klausuren haben eine Prüfungsdauer von 60 bis 90 min.
- 3) Jeder Teilnachweis muss mindestens ausreichend bestanden sein.
- 4) Der studienbegleitende Leistungsnachweis ist bestehenserheblich. Er bildet jeweils die Endnote, wenn keine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, andernfalls ist die mit Erfolg bewertete Ableistung der Bestandteile des LN Zulassungsvoraussetzung zur schriftlichen Prüfung.

Erläuterung der Abkürzungen:

KI	Klausur
Kol	Kolloquium
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
LP	Leistungspunkt (credit point)
LV	Lehrveranstaltungsart
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis in Form eines Kolloquiums oder Referats
mE/oE	mit Erfolg/ohne Erfolg abgelegt
Pr	Praktikum
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
u/o	und/oder
VB	Versuchsberichte
ZV	Zulassungsvoraussetzung